

## Neue Förderleistungen für Leistungsempfänger der Jobcenter - Informationsblatt für potentielle Arbeitgeber

Zum 01.01.2019 wurden zwei neue Förderinstrumente in das SGB II aufgenommen:

- Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) und
- Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II).

Mit der Einführung des neuen Instruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ im § 16i des SGB II wurde die Möglichkeit geschaffen, für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, eine längerfristige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern.

Es können Arbeitsplätze bei Unternehmen wie auch bei gemeinnützigen Einrichtungen gefördert werden.

Zum förderfähigen Personenkreis gehören erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die wegen fehlender oder geringer Berufserfahrungen einer besonderen Unterstützung bei der (Wieder)-Aufnahme einer Beschäftigung bedürfen. Im ersten Jahr hat der Arbeitgeber den Teilnehmenden deshalb die Teilnahme an begleitenden Hilfen durch eine Freistellung zu ermöglichen.

Zudem sind Praktika bei anderen Unternehmen oder Zeiten einer erforderlichen Weiterbildung förderfähig. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit einer vollen Kostenerstattung für erforderliche Weiterbildungen, insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 3.000 Euro pro gefördertem Arbeitsverhältnis.

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden, insbesondere wenn dieser durch das Jobcenter abberufen wird oder er eine ungeforderte Stelle auf dem Arbeitsmarkt aufnehmen kann.

Die Förderung erfolgt auf Zuweisung durch das Jobcenter. Selbstverständlich können Sie uns auch potentielle Kandidaten vorschlagen. Wir prüfen die Voraussetzungen.

Es können auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte gefördert werden, die eine vorherige Förderung über das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (START) oder über das Instrument „Förderung eines Arbeitsverhältnisses“ (FAV) nach dem bis zum 31.12.2018 gültigen Recht erhalten haben (§ 16e SGB II a. F.). Diese Vorförderung wird dann auf die Gesamtförderung nach § 16i SGB II angerechnet.

### **Fördervoraussetzungen für die zuzuweisende Person:**

- ⇒ vollendetes 25. Lebensjahr **und**
- ⇒ innerhalb von 7 Jahren mindestens 6 Jahre im Leistungsbezug des SGB II **und**
- ⇒ in dieser Zeit keine oder nur kurzzeitig eine Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt bzw. selbständige Tätigkeit **oder**
- ⇒ mindestens 5 Jahre im Leistungsbezug des SGB II mit mind. 1 minderjährigem Kind in der Bedarfsgemeinschaft oder schwerbehindert i. S. d. § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX

Die **Förderdauer** beträgt bis zu 5 Jahre. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die **Förderhöhe** beträgt (ohne o. g. Vorförderung)

- ⇒ in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent,
- ⇒ im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent,
- ⇒ im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent,
- ⇒ im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent

des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts im Sinne von § 91 Absatz 1 Nummer 1 SGB III (Tariflohn oder aktuell gültiger Mindestlohn nach dem MiLoG).

### **Haben Sie Interesse?**

Dann wenden Sie sich an den Arbeitgeberservice im Jobcenter MAIA des Landkreises Potsdam-Mittelmark ([arbeitgeberservice@potsdam-mittelmark.de](mailto:arbeitgeberservice@potsdam-mittelmark.de)). Wir helfen gern weiter.

Stand: Januar 2019 (63.G)